

„1. Salzburger Tennisclub“

Vereinsstatuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Salzburger Tennisclub“
- (2) Er hat seinen Sitz in 5020 Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf die Pflege, Hebung und Förderung des Tennissports.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege, Hebung, Förderung und Betreibung des Tennissports und das Heranführen von Kindern und Jugendliche zum Tennisspielen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Die Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen und Turnieren
 - b) Die Durchführung von Kursen
 - c) Die Abhaltung von Clubabenden und geselligen Veranstaltungen
 - d) Die Herausgabe eines Clubjournals und Führung einer Homepage
 - e) Die Beteiligung an Mannschaftsmeisterschaften
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Eintrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Vereinsvermögen
 - d) Einnahmen aus Vermietung der Frei- und Hallenplätzen
 - e) Einnahmen aus der Durchführung von Kursen
 - f) Einnahmen aus Werbeeinschaltungen
 - g) Spenden, Subventionen und Sponsorgelder
 - h) Aufnahme von Krediten

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bereichert werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, ruhende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ruhende Mitglieder müssen zuvor ordentliche Mitglieder gewesen sein. Eine Umwandlung der ruhenden Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (3) Gastspieler sind jene Personen, die nicht dem Verein angehören, aber durch eine Platzmiete die Spielberechtigung stundenweise erwerben können.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist endgültig. Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen wurde oder ausgetreten ist, gilt im Falle des Wiedereintrittes als neu eingetretenes Mitglied.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Entsprechung der vom Vorstand zu beschließenden Platzordnung zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15) sowie der Beirat (§ 16).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs.5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs.5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlichen bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax, per E-Mail oder per SMS (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax- oder SMS-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c), durch die /einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit.d).
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, die Generalversammlung als eine virtuelle Veranstaltung auszurichten, das heißt, dass die Teilnehmer der Generalversammlung ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme).
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

- (6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder zur Teilnahme berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die im Zeitpunkt der Generalversammlung das **16.** Lebensjahr bereits vollendet haben, sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss, mit dem das Statut des Vereins geändert werden soll, bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss mit dem der Verein aufgelöst werden soll, muss mit einer qualifizierten Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, In dessen/deren Verhinderung sein/ihr/e Vizepräsident/in. Wenn auch dieser/er verhindert ist, so für das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (11) Der Schriftführer/Die Schriftführerin des Vorstandes (in dessen/deren Verhinderungsfall eine von der Generalversammlung beschlossene Person) hat über die Generalversammlung ein Protokoll zu verfassen, welches binnen 3 Wochen nach der Generalversammlung an die Clubmitglieder zu versenden ist.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabgabebeschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, und zwar aus Präsident/in und Vizepräsident/in, Schriftführer/in, Kassier/in, Sportwart/in, Jugendwart/in, Anlagenwart/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu besonderen Verwendung.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt, dass der Präsident von der Generalversammlung unmittelbar und die übrigen Mitglieder des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand wählt sodann aus den gewählten Mitgliedern den Vizepräsidenten, den Schriftführer, den Kassier, den Sportwart, den Jugendwart und den Anlagenwart. Der Vorstand hat bei dem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächst folgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollte auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentlichen Mitglied, dass die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin bei Verhinderung vom Vizepräsidenten, der

Vizepräsidentin schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier von Ihnen anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, dass die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seine Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

(11) Der Vorstand kann nach Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens fünf Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel (1/10) sämtlicher ordentliche Mitglieder mittels eigenhändig unterzeichneter Eingabe und der Bezeichnung der zu verhandelnden Angelegenheit verlangt wird. Die außerordentliche Generalversammlung hat binnen vier Wochen nach Einlangen des Begehrens stattzufinden und ist unter allen Umständen beschlussfähig.

(12) Sämtliche Funktionen des Vorstandes sind ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen in keinem wie immer gearteten finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen oder zu natürlich oder juristischen Personen zu denen der Verein in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis steht.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabgabeschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie der Ausschluss von ruhenden Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Die Erlassung einer Platzordnung;
- (9) Die Bestellung und Abberufung eines oder mehrerer Beirates/Beiräte.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Präsident/Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsidenten/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Präsident/Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/Präsidenten und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsident/ der Vizepräsidentin und des Kassiers/der Kassierin.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglied und müssen zudem schriftlich abgefasst sein.

- (3) Rechtsgeschäfte, die eine Bevollmächtigung enthalten, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidenten berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig zu treffen; Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vorstandsmitglied.
- (5) Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in ist für die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands verantwortlich.
- (7) Der/die Kassier/innen ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferin und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Streitteil seinerseits zwei Mitglieder binnen sieben Tagen namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen bestimmen die vier von den Streitparteien namhaft gemachten Schiedsrichter ein fünftes Mitglied des Schiedsgerichtes. Die Schiedsrichter haben aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n zu wählen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Beirat

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf seinen Beirat/mehrere Beiräte für besondere Agenden wie beispielsweise Öffentlichkeitsarbeit, juristische Angelegenheiten, Senioren Tennis, Spitzensport, Clubleben etc. bestellen. Die Funktionsperiode des Beirates/der Beiräte deckt sich mit jener des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Beirat ist persönlich auszuüben. Der Beirat/die Beiräte kann/können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.
- (2) Der Beirat/die Beiräte ist/sind dem Vorstand berichtspflichtig. Zum Beirat können nur Vereinsmitglieder bestellt werden, die nicht dem Vorstand oder den Rechnungsprüfern angehören.

§ 17 Freiwillige Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlungen hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt es, einer Organisation zuzuführen, die für gemeinnützige Zwecke iS §§ 34 -47 BAO verwendet werden.

§ 18 Vermögensbindung

Im Falle der Aufhebung, oder Wegfall des Vereinszweckes ist mit dem Vereinsvermögen so zu verfahren, dass dieses einer gemeinnützigen Organisation iS §§ 34 -47 BAO zufällt.

§ 19 Anti-Doping-Regelung

(1.) Der Verein sowie dessen Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten sich zur Einhaltung der in § 18 Abs.2 bis 6 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 angeführten Pflichten.

Alle Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins verpflichten sich

- a) Die aus den Anti-Doping-Regelungen des Salzburger Tennisverbandes als Mitglied des ÖTV ergebenden Pflichten einzuhalten;
- b) Die Befugnisse zur Anordnungen und Durchführung der Doping-Kontrollen gemäß den §§ 9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;
- c) Das Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
- d) Die unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.

Ein Verstoß eines Mitgliedes gegen diese Verpflichtungen stellt einen Ausschlussgrund im Sinne des § 6 Abs. 4 dar. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, den Ausschluss gemäß § 12 Abs. 6 des hier von betroffenen Mitgliedes zu beschließen bzw. den hievon betroffenen Mitarbeiter fristlos zu entlassen.

GV-Beschluss 30.07.2021